

Vergabenummer:

8135

Baumaßnahme

Stadt Groitzsch – Umbau und Sanierung Volkshaus

Leistung

Möblierung**WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN****1 Bauablauf**

Der AN hat spätestens zehn Tage nach Auftragsvergabe einen detaillierten Terminplan zur Abstimmung bei der örtlichen Objektüberwachung vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan als Balkenplan über seine vertraglichen Leistungen und die jeweils notwendigen Vorlaufzeiten für Ausführungsunterlagen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Festlegungen des Auftraggebers, z. B. zur fachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Der AN hat spätestens zehn Tage nach Auftragserteilung diesen detaillierten Terminplan zur Abstimmung bei der örtlichen Objektüberwachung vorzulegen.

Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist der Objekt-/Bauüberwachung 10 Werktagen nach Auftragserteilung bzw. bei Überarbeitungen unverzüglich zur Genehmigung zu übergeben.

Die Termine werden von der Objekt-/Bauüberwachung in wöchentlichen Terminkoordinationsbesprechungen anhand von Terminlisten überwacht. Der Bauleiter des Auftragnehmers ist verpflichtet, auf Anweisung der Objekt-/Bauüberwachung an den ihn betreffenden Termin- und sonstigen Besprechungen teilzunehmen.

2 Parallel laufende Arbeiten

Parallel zu dem AN sind im Baubereich auch andere Gewerke tätig. Mit Behinderungen ist daher zu rechnen. Diese hat der AN in seinem Angebot zu berücksichtigen. Alle AN sind verpflichtet, ihre Arbeiten rechtzeitig entsprechend zu koordinieren und abzustimmen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nicht. Die ausschließliche Weisungsbefugnis des AG und seinen Vertretern bleibt hiervon unberührt.

3 Baustelle nach Baustellenverordnung (§ 4 Nr. 1)

Handelt es sich um eine Baustelle i. S. der Baustellenverordnung § 1 (3) i. V. m. § 2 (2), so ist der Auftragnehmer zur aktenkundigen Unterweisung seiner eigenen Arbeitskräfte und in seinem Auftrag tätiger Nachunternehmer über den Sicherheits- und Gesundheitsplan dieser Baustelle und zu dessen Einhaltung verpflichtet. Vorgenannte Verpflichtung gilt auch bezüglich der speziellen Baustellenordnung.

Den Anweisungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators ist zwingend Folge zu leisten.

4 Einsatz ausländischer Arbeitskräfte

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, dass bei Einsatz ausländischer Arbeitskräfte oder Nachunternehmer während der gesamten Bauzeit mindestens ein deutsch sprechender Bauleiter/Aufsichtsperson auf der Baustelle anwesend ist.

5 Haftung der Vertragsparteien (§ 10)

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen; er hat eine mündliche Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.
- (3) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Arbeiten schuldhaft verursachen, in vollem Umfang. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei.

- (4) Die sorgfältige Auswahl seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung.
- (5) Dem Auftragnehmer bleibt es überlassen, seine Ausrüstung und sein Material selbst zu bewachen oder zu versichern. Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung.
- (6) Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
 - 1 Zur Sicherstellung etwaiger Haftpflichtansprüche aus diesem Vertrag ist vom Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Dieser Versicherungsschutz muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrechterhalten werden. Die Höhe der Deckungssummen muss mindestens betragen:

- für Personenschäden	2.000.000,00 EUR
- für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden)	1.000.000,00 EUR

 Höhere Deckungssummen dürfen nicht reduziert werden.
 - 2 Bis zum Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung besteht vom Auftragnehmer kein Anspruch auf Zahlungen. Der Auftraggeber kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
 - 3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, falls der Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder eingeschränkt ist.
 - 4 Der Auftraggeber ist berechtigt, zu Lasten des Auftragnehmers dessen etwaigen rückständigen Versicherungsbeiträge direkt an die Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers zu zahlen; § 16 Nr. VOB/B gilt für derartige Zahlungen sinngemäß.

6 Umlagen

Der AG macht Umlagen für Bauwasser, Strom und Sonstiges geltend. Der Abzug erfolgt prozentual nach jeweiligem Gewerk (sh. Anlage).

7 Preisbildung bei Nachträgen/Urkalkulation

Für Nachtragspreise wird die dem Angebot zu Grunde liegende Urkalkulation Vertragsbestandteil.

Der Bieter hat die Urkalkulation spätestens 12 Werktagen nach Auftragserteilung an den Auftraggeber im verschlossenen Umschlag zu übergeben.

Die Urkalkulation kann vom Auftraggeber jederzeit geöffnet werden. Der Bieter ist darüber durch den Auftraggeber zu verständigen. Es ist ihm freigestellt an der Öffnung teilzunehmen. Durch den Auftraggeber dürfen für erforderliche Prüfungen auszugsweise Kopien aus der Urkalkulation gefertigt werden. Die Urkalkulation muss als Grundlage für die Vergütungsberechnung von etwaigen Nachträgen den Kalkulationslohn, Zuschlagsätze für allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten, Wagnis und Gewinn, Zuschlagsätze auf Lohn, auf Stoffkosten, auf Gerätekosten und Nachunternehmerleistungen und **positionsweise** die Anteile Lohn, Stoffkosten, Geräte, Nachunternehmer und die Zeitansätze erkennen lassen. Wird keine Urkalkulation vorgelegt, erkennt der Auftraggeber die Kalkulationselemente für etwaige Nachtragspreise in ihrer Höhe nur auf Basis seiner eigenen Erfahrungswerte an.

Änderungen der Vertragspreise –Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln (Material- und Transportgleitklauseln) werden nicht vereinbart.

8 Wartungsverträge für maschinelle und elektrotechnische Anlagen

Für die Zeitdauer der Verjährung der Mängelansprüche ist die Wartung der Anlagen durch den Auftragnehmer als Bestandteil des Angebotes gesondert anzubieten. Der Wartungsvertrag wird vom Auftraggeber gesondert abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Wartungsvertrages besteht nicht.

9 Geheimhaltung

Über Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Maßnahme dem Auftragnehmer bekannt werden, ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Auf die strafrechtlichen Konsequenzen von Korruption, Bestechlichkeit und Vorteilsnahme wird ausdrücklich hingewiesen. Auskünfte und Mitteilungen an die Medien sind dem Auftraggeber vorbehalten. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

10 Stundenlohnarbeiten

Für im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen (Nachträge) gilt § 2 Nr. 6 VOB/B.

Für diese sind grundsätzlich mengenbezogene Einheitspreise anzubieten.

Eine Abrechnung als Stundenlohnarbeiten ist nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des

AGs zulässig.

Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt.

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in 2facher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft nach Verrechnungssatz und
- die Gerätekenngößen

enthalten. Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Die Abzeichnung von Stundenlohnzettel durch den AG oder den Bauleiter und die damit verbundenen Anerkenntniswirkung betreffen nur Art und Umfang der erbrachten Leistung. Es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich bei den bescheinigten Arbeiten überhaupt um vergütungspflichtige Leistungen handelt und ob diese dann auf Stundenlohn- oder Einheitspreisbasis abzurechnen sind.

11 Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber schließt eine Bauleistungsversicherung ab. Der Abzug erfolgt prozentual nach jeweiligem Gewerk. (sh. Anlage)

12 Bauberatungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den regelmäßig stattfindenden Bauberatungen des Auftraggebers mit einem geeigneten bevollmächtigten Vertreter (Bauleiter, Vorarbeiter) teilzunehmen. Der Verhinderungsfall ist anzuzeigen. Der hierfür anfallende Aufwand ist in das Angebot einzukalkulieren.

13 Anzahl und Form der Ausführungsunterlagen (§ 3)

Die Ausführungszeichnungen des Auftraggebers bzw. die Unterlagen des Auftraggebers für die planerische Weiterbehandlung werden dem Auftragnehmer in Form von Papierkopien 1fach sowie 1fach in digitaler Form (dwg/dxf und pdf) übergeben. Die Vorlaufzeit für die Lieferung der Unterlagen des Auftraggebers beträgt 18 Werktagen vor der jeweiligen Leistung.

Der Auftragnehmer hat umgehend nach Auftragserteilung bzw. Lieferung der Unterlagen des Auftraggebers die von ihm gemäß Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung bzw. Auftragsschreiben zu erstellenden Zeichnungen und Unterlagen 2fach in Form von Papierkopien sowie 1fach in digitaler Form (dwg/dxf und pdf) zur Genehmigung durch den Auftraggeber bzw. seine Projektbeteiligten vorzulegen. Die Fristen richten sich nach dem vom Auftragnehmer zu erstellenden Terminplan. Dabei ist zu beachten, dass zur Freigabe der Unterlagen durch den Auftraggeber mindestens zwei Prüfläufe von jeweils 5 Werktagen einzurechnen sind. Grundsätzlich dürfen Arbeiten nur mit freigegebenen Ausführungs- bzw. Montageplänen begonnen werden.

Der Auftragnehmer hat die Zeichnungen und Unterlagen normgerecht entsprechend den formalen Anforderungen des Auftraggebers herzustellen.

Die erforderlichen Zeiten für Planbearbeitung, technische Klärung und Genehmigung sind in den vereinbarten Liefer- und Ausführungsfristen enthalten.

14 Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers (§ 3)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen für die vom Auftraggeber bzw. seinen Beauftragten benannten Materialien, Einbauteile, Geräte usw. vor der Erstellung bzw. dem Einbau Prüfzeugnisse, Genehmigungen, Leistungsnachweise usw. beizubringen und/oder diese Materialien, Einbauteile, Geräte usw. zur Bemusterung durch den Auftraggeber vorzulegen. Der Auftraggeber kann die Prüfzeugnisse usw. sowie die Muster in Bezug auf ihren vertraglichen Verwendungszweck einer angemessenen Prüfung unterziehen, ohne dass der Auftragnehmer hieraus Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – ableiten kann.

15 Einmessung (§ 3)

Die Hauptachsen und Höhenfestpunkte sowie die geschossweisen Meterrisse werden vom Sonderfachmann für Vermessung des Auftraggebers zur Verfügung gestellt und vom Rohbauunternehmer gesichert.

Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Auftragnehmers nach VOB/B § 3 Abs. 3.

16 Lager- und Arbeitsplätze (§ 4)

Temporäre Lagerplätze auf dem Baugelände werden dem Auftragnehmer ausschließlich durch die Objektüberwachung zugewiesen. Falls darüber hinaus Flächen für den Auftragnehmer erforderlich werden, hat er diese selbst zu beschaffen; die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Der Auftragnehmer muss seinen voraussichtlichen Platzbedarf rechtzeitig anmelden. Das Einrichten von Plätzen und das Aufstellen von Buden, Bauwagen usw. ist ohne Zustimmung der Objektüberwachung nicht zulässig. Für Übernachtungsunterkünfte steht auf dem Gelände kein Platz zur Verfügung. Parken innerhalb des Bauzaunes ist nicht zulässig.

17 Anschlüsse für Wasser und Energie (§ 4)

Hauptstationen und Unterverteilungen für Strom und für Wasser werden bauseits eingerichtet und vorgehalten. Die Unterverteilungen können von allen Auftragnehmern genutzt werden. Das Beheizen von Aufenthalts- und Lagerräumen sowie der Betrieb von Winterschutzmaßnahmen etc. mit Strom sind nicht gestattet.

18 WC-Anlagen und Waschplätze (§ 4)

Dem Auftragnehmer wird eine zentrale Sanitäreinrichtung zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt. Eine separate Stellung von WC-Containern ist nicht gestattet.

19 Sauberkeit / Abfallbeseitigung (§ 4)

Während der gesamten Bauzeit sind das Baugelände und die Baustelleneinrichtung sauber zu halten. Vom Auftragnehmer verursachte Verschmutzungen, Schutt usw. sind vom Auftragnehmer laufend auf eigene Kosten zu entfernen. Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer der von ihm verursachten / hinterlassenen Reststoffe. Der Auftraggeber stellt keine Bauschuttcontainer zur Verfügung.

Die Schutt- bzw. Verpackungsmaterial- und sonstige Verunreinigungs-beseitigung aus den Gebäuden und vom Baugrundstück hat täglich zu erfolgen, spätestens jedoch nach Aufforderung durch die Objekt-/Bauüberwachung. Sollte der Auftragnehmer dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist der Auftraggeber berechtigt, Dritte (im Auftrage der Objekt-/Bauüberwachung) mit der Reinigung und Schutt-beseitigung zu beauftragen. Sämtliche damit verbundene Kosten werden auf den/die Verursacher umgelegt.

20 Lärmschutz / Staubbelastung (§ 4)

Bei der Durchführung aller Bauarbeiten sind das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in seiner aktuellen Fassung und die neuesten Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegen Baulärm zu beachten und einzuhalten.

21 Bauzaun / Baubewachung (§ 4)

Vom Auftraggeber wird für die Hauptbaumaßnahme ein Bauzaun errichtet. Eine ständige Baubewachung ist durch den Auftraggeber nicht eingerichtet. Auf die Verpflichtung des Auftragnehmers gem. VOB/B § 4 wird hingewiesen. Der Bauzaun ist nach Verlassen der Baustelle zu schließen.

22 Bauschild (§ 4)

An der Baustelle wird ein gemeinsames Bauschild errichtet. Der Auftragnehmer kann sich auf dem Bauschild mit einer Gewerkeleiste eintragen, die Kosten dafür sind vom Auftragnehmer zu tragen. Das Aufstellen und Anbringen eigener Schilder für Werbezwecke an Fassaden, Zäunen, Gerüsten und sonstigen Baustelleneinrichtungen ist nicht gestattet.

23 Bauleiter (§ 4)

Der zuständige und vom Auftragnehmer zu stellendem Bauleiter ist vor Beginn der Arbeiten namentlich und schriftlich zu nennen und muss während der Arbeitszeit ständig auf der Baustelle erreichbar sein. Ein Wechsel ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Objekt-/Bauüberwachung möglich.

24 Mängelansprüche (§ 13)

(1) Als Verjährungsfrist für Mängelansprüche werden für die vertragliche Leistung

4 Jahre, für Dachabdichtungen 10 Jahre

vereinbart. Für im Einzelfall definierte Verschleißteile können kürzere Fristen vereinbart werden.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, 2 Monate vor Ablauf seiner Verjährungsfrist für Mängelansprüche schriftlich eine Schlussbegehung zu beantragen. Wird diese Frist versäumt, so verlängert sich die Verjährungsfrist bis zum Eingang der schriftlichen Beantragung der Schlussbegehung beim Auftraggeber zuzüglich 2 Monate. Den durch die Schlussbegehung beim Auftraggeber und Auftragnehmer verursachten Aufwand tragen diese selbst.

(3) Der Auftragnehmer hat sich einvernehmlich mit dem Auftraggeber bzw. der Objektüberwachung über Art und Zeit seiner Mängelbeseitigungsleistungen abzustimmen, wobei diese so auszuführen sind, dass der Betrieb des genutzten Bauvorhabens so wenig wie möglich gestört wird.

25 Sicherheitsleistung (§ 17)

Als Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Nr. 8 Abs. 2) wird vereinbart:
Nach Verjährung sämtlicher versicherter Ansprüche des Auftraggebers.

26 Einstellung der Arbeiten bei Streitigkeiten (§ 18)

Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer nicht oder nicht rechtzeitig vor Ausführung einer Leistung über die Höhe der Kosten, insbesondere bei Anordnung von Änderungen oder zusätzlichen Leistungen, bei der Bestimmung des Umfangs einer vertraglich vereinbarten Leistung oder im Zusammenhang mit Behinderungen, ist der Auftragnehmer in jedem Fall zur Ausführung einer Leistung verpflichtet und nicht berechtigt, seine Arbeiten einzustellen; vielmehr sind die Kosten nach Maßgabe dieses Vertrages, hilfsweise nach billigem Ermessen (§§ 315, 316 BGB) zu ermitteln und im Falle der Nichteinigung vom Auftraggeber nach billigem Ermessen (§§ 315, 316 BGB) zu bestimmen.

27 Ausländische Auftragnehmer (§ 18)

Ausländische Auftragnehmer sind verpflichtet, für die Entgegennahme und Zustellung von Schriftstücken aller Art eine Adresse auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu benennen.

28 Allgemeines

- (1) Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden nicht anerkannt.
- (2) Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Anlage: Umlagetabelle

29 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

keine

Hinweis: Die Bedingungen sind zu nummerieren; werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen ist zu schreiben: *keine*.

Der Rest der Seite ist so zu sperren, dass keine Eintragungen vorgenommen werden können.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -